



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

58. Jg. Nr. 16 / 23. September 2002

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle vom 03. September 2002 Az. 230-1444.1 R 1 43

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 02. September 2002 Az 230-1444.1 AM 1 43

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und dem Markt Hahnbach über die Abwasserentsorgung von Grundstücken im Gemeindeteil Kienlohe des Marktes Hahnbach vom 06. September 2002 Az 230-1443 AM 7 44

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Verbandsversammlung am 30. September 2002 um 10:00 Uhr in Dachelhofen 49

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

vom 03. September 2002
Az. 230 - 1444.1 R 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle hat in ihrer Sitzung vom 29. Juli 2002 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 03. September 2002
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I) erläßt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle vom 27. Juli 1988 (RABl S. 51) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 1994 (RABl 1995 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 wird „50,- DM“ durch „25,- Euro“ und „400,- DM“ durch „184,07 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bücher werden von der Realsteuerstelle Regensburg geführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Regensburg, 31. Juli 2002
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
in Scheuermühle
Mirbeth
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach

vom 02. September 2002
Az. 230 - 1444.1 AM 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hat in ihrer Sitzung vom 19. Juli 2002 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 02. September 2002
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erläßt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 13. Dezember 1993 (RABl. S. 100), geändert durch Satzung vom 3. Juni 1996 (RABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag „1.000 DM“ durch „600 Euro“ ersetzt
2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz und eine Entschädigung nach einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.“
3. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 19. Juli 2002
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach
Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und dem Markt Hahnbach über die Abwasserentsorgung von Grundstücken im Gemeindeteil Kienlohe des Marktes Hahnbach

vom 06. September 2002
Az. 230 - 1443 AM 7

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Amberg und dem Markt Hahnbach geschlossene Zweckvereinbarung vom 06. Dezember 2000 über die Abwasserentsorgung verschiedener Grundstücke im Gemeindeteil Kienlohe des Marktes Hahnbach durch die Stadt Amberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. Juli 2002 Az. 230-1443 AM 7 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 06. September 2002
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und dem Markt Hahnbach über die Abwasserbeseitigung verschiedener Grundstücke im Gemeindeteil Kienlohe des Marktes Hahnbach

Zwischen der Stadt Amberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer, Marktplatz 11, 92224 Amberg
und

dem Markt Hahnbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Graf, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach

wird folgende

Vereinbarung

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) abgeschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Amberg hat im Stadtteil Neubernricht (Gemarkung Ammersricht) einen Abwasserkanal errichtet. Die Abwässer werden zur Sammelkläranlage Theuern geleitet. Der Markt Hahnbach errichtet im Gemeindeteil Kienlohe einen Schmutzwasserkanal. Die Stadt Amberg und der Markt Hahnbach vereinbaren, dass folgende

Flurstücke bzw. Bauparzellen des Marktes Hahnbach im Gemeindeteil Kienlohe, Gemarkung Ursulapoppenricht, an die Abwasseranlage der Stadt Amberg angeschlossen werden:

FlNr.: 527/3, 537/3, 537/4, 537/5, 538/1, 538/2, 538/3, 538/4, 538/9, 538/10, 539/2, 539/3, 539/7, 541/1, 541/2, 541/3, 543/2, 543/3, 543/4, 543/5, 543/6, 543/7, 545/1, 545/2, 546/1, 546/2, 546/3, 546/4, 550, 550/4, 550/6, 550/7, 550/8, 551/4, 553/3, 555/1

1 Lageplan 1 : 1000 ist Bestandteil der Vereinbarung

§ 2 Anschlussverpflichtung

Die Stadt Amberg verpflichtet sich, die in § 1 genannten Flurstücke bzw. Bauparzellen an das Abwassernetz der Stadt Amberg anzuschließen und das Netz im Gemeindeteil Kienlohe zu unterhalten.

§ 3 Einzugsgebiet

Wesentliche Erweiterungen, sowie Änderungen des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Stadt Amberg. Entsprechende Planungen sind der Stadt Amberg rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Einwohnerwerte.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Markt Hahnbach tritt seine Rechte und Pflichten bezüglich Abwasserbeseitigung einschließlich des Satzungsrechts an die Stadt Amberg ab. Die Stadt Amberg und der Markt Hahnbach vereinbaren, dass die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) der Stadt Amberg auch künftig vom Markt Hahnbach in der Form bekanntgegeben werden, wie er seine eigenen Satzungen veröffentlicht.

§ 5 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
- (2) Wird diese Vereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 6 Schiedsgericht

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die Regierung der Oberpfalz.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Regierung der Oberpfalz diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechend angemessene Regelung, soweit sich nicht die Vertragsparteien einigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Die Stadt Amberg und der Markt Hahnbach weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

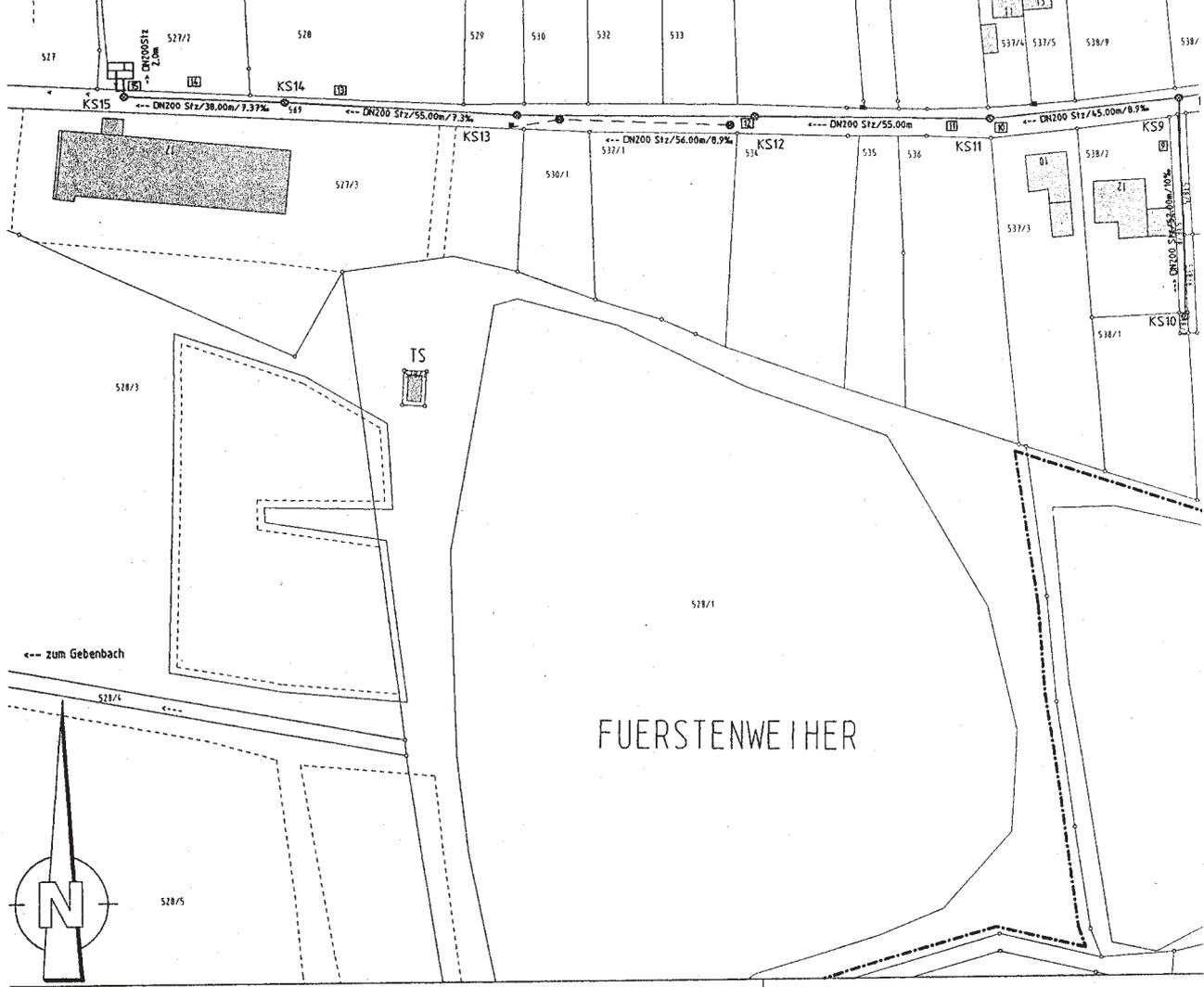
Amberg,
den 06. Dezember 2000
Stadt Amberg
W. Dandorfer
Oberbürgermeister

Hahnbach,
den 06. Dezember 2000
Markt Hahnbach
J. Graf
Erster Bürgermeister

Blatt 1



gepl. Pumpwerk
Druckleitung zum Endschacht
der Kanalisation Neuberricht
im vorh. Kanalgraben verlegen



FUERSTENWEIHER

Blatt 3



ZEIC

HFP

—●—

- - -●-

→

KS1

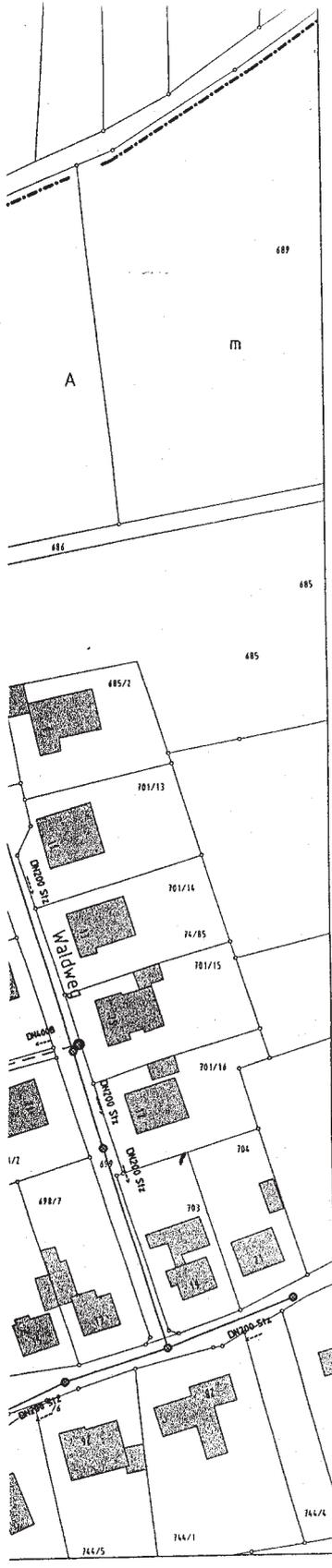
DN300 B
l=65.00m

E

1	RW-Kanal entnommen, Druckl. an
Nr.	Änderung
Vorhaben :	Kanalisi Ortsteil
Vorhabensträger :	Markt Hahnbach
Maßstab :	1 : 1000
	L&B Berec
Vorhabensträger :	Markt Hahnbach 92256 Hahnbach, Herbert-Falk-Str.
	Gezeichnet: _____
	Geprüft: _____

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weitergabe...

Blatt 4



ZEICHENERKLÄRUNG :

Höhenfestpunkt Nr.: 232
 HFP 232 Straße: Höhengauerweg
 Hs.Nr.: 13
 Lage des Punktes:
 Straßenseite,
 0.1 m von SO-Kante,
 0.4 m über Erde
 NN-Höhe: 388.223

—●— gepl. Schmutzwasserkanal
 - - - ● - - - best. Regenwasserkanal

—▶▶— gepl. Druckleitung
 KS1 Schachtnummer Schmutzwasserkanal

DN300 B <---- Rohrdimension, -material, Fließrichtung
 l=65.00m J=10% Haltungslänge, -gefälle

45 Strangnummer

□ Pumpwerk

Tiefbauamt
 eing. am 14. DEZ. 2000 Nr. _____

1	RW-Kanal entnommen, Druckl. an AWA Amberg angeschlossen	02.00	St.		
Nr.	Änderungen		geänd. am	Name	gepr. am
Vorhaben :			Anlage : 5		
Kanalisation Hahnbach			Plan-Nr.: 2196-55		
Ortsteil Kienlohe					
Vorhabensträger : Markt Hahnbach			Tag	Name	
Maßstab :	Lage- und Berechnungsplan		entw.	02.00	St.
1 : 1000			gez.	02.00	DJ
			gepr.	02.00	St.
Vorhabensträger :			Entwurfsverfasser :		
Markt Hahnbach			RENNER CONSULT + PARTNER GmbH		
92256 Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, Tel.: 096664/9134-0			92224 Amberg, Marienstraße 6, Tel.: 09621/4860-0		
			09.05.2000		
(Datum)			(Unterschrift)		

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist Renner Consult + Partner GmbH als Urheber auf den Plan zu vermerken. CARD/1

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes
Oberpfalz-Nord
über die
Verbandsversammlung
am 30. September 2002
um 10.00 Uhr in Dachelhofen**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Teilraumgutachten „Regionalentwicklung im Zuge des Lückenschlusses der Bundesautobahn A 6 unter Einbeziehung der EU-Osterweiterung“
 - kurzer Sachstandsbericht
 - Vorstellung des Gutachters
 - Auftragsvergabe
3. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Ergänzendes Beteiligungsverfahren gem. Art. 14 Abs. 5 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes
4. 7. Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord (6);
Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung;
Bericht zur Überprüfung der Kriterien entsprechend Beschluss vom 30. Mai 2001
5. Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Kaolin, Feldspat und Quarzsand im Tagebau „Schnaittenbach – Ostfeld II“, Gemarkung Schnaittenbach, Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Weilburg, der Firma Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau; Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes
6. Jahresrechnung 2001;
Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
7. Fortschreibung des Regionalplans wegen Eingliederung der Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth in die Region 6
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Neustadt a. d. Waldnaab, 02. September 2002
Regionaler Planungsverband
Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender